

einstimmig – bei 17 Ja-Stimmen –

**a) Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch
„Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“**

- als Empfehlung an den Rat -

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich von der südlichen Grundstücksgrenze der Fachhochschule parallel 50 m in nördliche Richtung und von der östlichen Gebäudekante des Bauteils „C“ (Mensa / Bibliothek) der Fachhochschule bis zur östlichen Grundstücksgrenze. Der Plangeltungsbereich umfasst das Flurstück 259, Flur 7, Gemarkung Rheinbach, teilweise. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

einstimmig – bei 17 Ja-Stimmen –

b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der VI. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt durch den 14- tägigen Aushang des Planentwurfes.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im amtlichen Mitteilungsblatt „kultur und gewerbe“ öffentlich bekannt zu machen. Die Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung nach § 4 (1).

einstimmig – bei 17 Ja-Stimmen –

c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die VI. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ berührt werden kann, sind frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch aufzufordern.

Die Unterrichtung nach § 4 (1) erfolgt gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch.